



Newsletter Mai 2011 zum Download

Lieber Leser,

wir haben für Sie den Mai-Newsletter zum Download aufbereitet. Die Nachricht überhaupt ist natürlich die Verabschiedung der neuen Widerrufsrechtsbelehrung am 26.05.2011. Es gibt eine 3-monatige Übergangsfrist. Danach ist die „alte“ Belehrung abmahnfähig. Im Berichtszeitraum haben wir über eine Entscheidung berichtet, bei der es um Informationsvermittlung per Mouseover-Link geht. Lesen Sie auch über die Entscheidung des BGH zu

Markenparfümimitaten. Hochinteressant für alle Direkt-Marketer ist die Entscheidung des BGH zum Telefon-Opt in auf der Postkarte.

Praktiker werden sich für das aktuelle Urteil zum Ort der Nacherfüllung interessieren.

Cross-Channel und Multi-Channel Marketing ist in aller Munde. Lesen Sie in unserem Beitrag, welche Rechtsaspekte hier eine Rolle spielen.

Die wichtigen Themen dieses Newsletters:

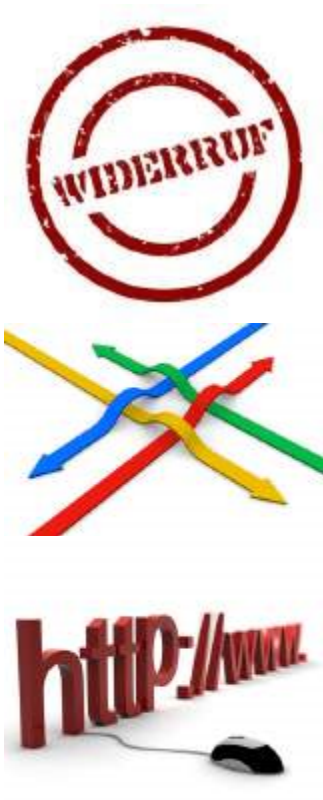
- **Neue Widerrufsbelehrung kommt! Bundestag stimmt am Donnerstag ab, lesen Sie bei uns, was Sie ändern müssen!**
- **Makaber aber legal Gewinne deine eigene Beerdigung**
- **Info per Mouseover Link nicht ausreichend**
- **Zur Werbung für Markenparfümimitate**
- **BGH zum Telefon-Opt-In auf Postkarte**
- **BGH: Ort der Nacherfüllung**
- **Recht in Cross-Channel und Multi-Channel**
- **Arztbewertungsportale: Schlecht bewertet - was tun**

Neuerungen im Fernabsatz auf dem Weg:

- 26.05.2011 Bundestag entscheidet neues Widerrufsrecht

ANZEIGE AGB überarbeiten lassen

Unsere Mandanten kennen unsere Empfehlung: Lassen Sie Ihre AGB und die Datenschutzbestimmungen mindestens 1x im Jahr überarbeiten. Unsere Katalog-Kunden legen uns die abmahnsensible Printwerbung bei jedem Neudruck zur Prüfung vor. Wenn Sie bei uns ein kostenpflichtiges AGB-Update haben, können Sie sich zurücklehnen. Wir übermitteln Ihnen aktualisierte AGB. Am kommenden Donnerstag wird das Parlament aller Voraussicht nach das Gesetz zum neuen Widerrufsrecht verabschieden. Die Widerrufsbelehrung ändert sich damit ab dem 26.05.2011 so dass Sie die Aufgabe ohnehin angehen müssen. Nehmen Sie Kontakt auf: info@kanzlei-wbk.de (Tel: 0221/3765330).



Neue Widerrufsbelehrung: Was Sie ändern müssen

Am 26.05.2011 entscheidet der Bundestag über den Gesetzesentwurf zur Änderung des Widerrufsrechts vom März diesen Jahres. Das Gesetz bringt vor allem eine Änderung der Widerrufsbelehrung oder der Rückgabebelehrung. Damit sind Widerrufsbelehrung oder Rückgabebelehrung vor Ende Oktober oder November 2011 zu ändern ([mehr](#))

Recht in Cross-Channel und Multi-Channel

Wer heute überlegt, über den gewohnten Verkaufskanal hinaus zu gehen, tut gut daran und er ist gleichzeitig spät dran. Nicht der Händler bestimmt, wo der Kunde kauft, sondern der Kunde sucht sich den Weg, den er situativ bevorzugt. Cross-Channel und Multi-Channel-Marketing folgt besonderen Rechtsregeln. Lesen Sie, was Sie für Ihr Cross-Channel-Marketing beachten müssen. ([mehr](#))

Info per Mouseover Link nicht ausreichend

Durch Urteil vom 23.2.2011 hat das OLG Frankfurt, Az. 6 W 111/10 im Fall einer wegen Irreführung zu unterlassende Aussage entschieden, dass diese bei erneuter Verwendung nicht gegen das Unterlassungsgebot verstoße, wenn sie durch einen aufklärenden Zusatz ergänzt werde. Das Problem in diesem Fall war jedoch, dass der entsprechende Zusatz nicht ohne weiteres wahrnehmbar war, weil er nur durch einen Mouseover-Link erklärt wurde und von den Adressaten der Werbung nicht ausreichend wahrgenommen werden konnte. ([mehr](#))

Zur Werbung für Markenparfümimitate

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.05.2011 - Az: I ZR 157/09 - ein weiteres Mal zur Werbung mit Markenparfümimitaten entschieden. Derzeit liegt dazu die Pressemitteilung vor, aus der hervorgeht, dass die Werbung für Parfümimitate dann keine vergleichende Werbung darstellen soll, wenn keine klare und deutliche Imitationsbehauptung erfolgt, sondern lediglich Assoziationen an die Originale geweckt werden. ([mehr](#))



BGH zum Telefon-Opt-In

Ein aktueller Beschluss des BGH vom 14.04.2011 (Az. I ZR 38/10) verdeutlicht, wie streng die Maßstäbe der Rechtsprechung an die Wirksamkeit einer Einwilligung in die Werbung für Telefonanrufe sind. In der Sache geht es um ein Opt-In für die Zeitschriften-Abo-Werbung. Enthält die Einwilligungsklausel neben der Einwilligung für die Werbung einen weiteren Grund für den Telefonanruf (hier ging es um eine telefonische Gewinnbenachrichtigung) kann sie schon unwirksam sein. ([mehr](#))



Ihr Autoren-Team für diesen Newsletter von Versandhandelsrecht.de:

Rechtsanwältin
Dr. Selina Karvani

Rechtsanwältin
Helena Haupt LL.M.

Rechtsanwalt
AndreasThieme LL.M.

Rechtsanwalt
Rolf Becker.

Verantwortlich für den Inhalt:

Rechtsanwalt Rolf Becker
WIENKE & BECKER
Sachsenring 6, 50677 Köln
Tel: 0221/3765330
Fax: 0221 / 93 72 999-3
mail@rolfbecker.de

Die Rechtsanwälte von WIENKE & BECKER - KÖLN erhielten ihre Berufsbezeichnung vom deutschen Staat verliehen. Die WB-K Umsatzsteueridentnummer lautet: DE 206275509. Die wichtigsten Berufsregelungen (Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft) finden Sie auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de/seiten/06.php>

Fotos in dieser Ausgabe von fotolia.com

Makaber aber legal: Gewinne Deine Beerdigung

Das LG Aschaffenburg hatte zu einer Radiowerbung mit der Aufforderung "Gewinne deine eigene Beerdigung" zu entscheiden, welche von einem Bestattungsunternehmen geschaltet worden war. Das Gericht sah die von dem Antragsteller sicherlich zu Recht als geschmacklos gerügte Werbung zwar ebenfalls als makaber an, fand jedoch keine Anhaltspunkte, warum diese als wettbewerbswidrig untersagt werden sollte. ([mehr](#))

Bewertungsportale: Schlecht bewertet was tun?

Mai 2011 Bei der Wahl des richtigen Hotels oder eines neuen Friseurs ziehen wir schon lange die Internetgemeinde zu Rate. In Bewertungsportalen findet sich nahezu jeder Dienstleistungssektor kommentiert und gibt damit dem interessierten Nutzer die Möglichkeit, auf Erfahrungsberichte zuzugreifen. Auch in mittlerweile mehr als 10 Bewertungsportalen für Ärzte besteht diese Möglichkeit. Lesen Sie den Beitrag von Rechtsanwältin Rosemarie Sailer und Dr. Albrecht Wienke zu den Möglichkeiten, gegen Bewertungen vorzugehen. ([mehr](#))



Alle Fotos Fotolia.com

Made in Germany oder Produziert in Deutschland

Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsprechung zur Bewerbung von Waren bestätigt, die mit "Made in Germany" oder "Produziert in Deutschland" beworben werden. Im Urteil ging es um ein Besteckset, welches mit dem Satz "Produziert in Deutschland" und einer Deutschlandfahne beworben wurde. Tatsächlich wurden die Rohmesser in China hergestellt und in Deutschland nur poliert. Löffel und Gabel waren komplett in Deutschland hergestellt.

Die Richter sahen in der Werbung dennoch einen irreführenden geografischen Herkunftshinweis. Die Ware muss in ihren wertbestimmenden Eigenschaften in Deutschland hergestellt sein. Bei einem Besteckset gilt das dann für alle Bestandteile.